# Niederschrift

über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Mittwoch, dem 24.11.2010, im Haus des Gastes Nebel.

**Anwesend sind:** **Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:35 Uhr**

**Gemeindevertreter**

| | |
|---|---|
| Herr Helmut Bechler | |
| Herr Mario Bruns | |
| Herr Bernd Dell Missier | Bürgermeister |
| Frau Elke Dethlefsen | 1. stellv. Bürgermeisterin |
| Herr Martin Drews | |
| Herr Lars Jensen | |
| Herr Christian Peters | |
| Herr Tewe Thomas | |

**von der Verwaltung**

Frau Sabine Grochla

**Entschuldigt fehlen:**

## Tagesordnung:

1 . Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
3 . Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 25.08.2010 (öffentlicher Teil)
4 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 25.08.2010 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
5 . Informationen
6 . Einwohnerfragestunde
7 . Auftragsvergabe zur Sanierung der Entwässerung im Gewerbegebiet Nebel und Straßenausbau Zufahrt Gewerbegebiet; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO
8 . Sanierung des Uasterstigh
hier: Auftragsvergabe Straßen- und Asphaltierungsarbeiten; Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO
Vorlage: Neb/000017
9 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nebel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Vorlage: Neb/000018
10 . Erlass einer Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel
Vorlage: Neb/000019
11 . Erlass einer Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel
Vorlage: Neb/000021
12 . Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Norddorf auf Amrum; hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube

13 . Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der AmrumTouristik Nebel

**1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Dell Missier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung**

Gegen die Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 8/0/0

**3. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 25.08.2010 (öffentlicher Teil)**

Die Niederschrift vom 25.08.2010 (öffentlicher Teil) wird einstimmig festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 8/0/0

**4. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 25.08.2010 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO**

Bgm. Dell Missier gibt die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 25.08.2010 bekannt.

**5. Informationen**

Bgm. Dell Missier informiert über folgende Themen:

- Ferienzeitregelung 2011, Amtsausschuss wird dazu eine Resolution/ Petition ans Innenministerium senden
- Küstenschutzsteuer, nur die Vorteilsnehmer sollen in Zukunft zahlen. Kreistag macht dazu Petition an den Ministerpräsidenten
- Für die Gemeinden werden jeweils 2 Tempoanzeige- und -auswertungsgeräte angeschafft.
- Bauhofhalle, zur Zeit werden die Elektroarbeiten durchgeführt
- Es wurden 10.000 Sandsäcke beschafft, 50% der Kosten übernimmt ALR
- Fertigstellung und feierliche Eröffnung des Informationssystems soll bis 31.03.2011 erfolgen
- Errichtung von Straßenlaternen, beauftragte Firma hat Lieferschwierigkeiten, Ziel ist bis Weihnachten die Maßnahme abzuschließen.
- Bauzeit der Straße im Gewerbegebiet wird sich auf Grund der Witterung verzögern.

## 6. Einwohnerfragestunde

Herr Krückenberg fragt an, ob an der Kreuzung Süddorf eine Laterne aufgestellt wird

Bgm Dell Missier teilt mit, dass für die Kreuzung eine Bogenlampe vorgesehen ist und diese Maßnahme, wie bereits informiert, bis Weihnachten erfolgen soll.

Herr Krückenberg möchte wissen, wer die Standkorbvermietung erhält.

Bgm Dell Missier informiert, das darüber im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abgestimmt wird.

## 7. Auftragsvergabe zur Sanierung der Entwässerung im Gewerbegebiet Nebel und Straßenausbau Zufahrt Gewerbegebiet; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO

Frau Dethlefsen übernimmt die Leitung der Sitzung und erläutert den Beschluss und den Sachverhalt . Die Maßnahme wurde ausgeschrieben.
Für das Hauptangebot gab es 4 Angebote, die Firma TB Feddersen hat das günstigste Angebot abgegeben und den Auftrag erhalten.
Nebenangebot ist die Asphalttragschicht

Für die Maßnahme werden Ausbaubeiträge erhoben.

Die Eilentscheidung wurde bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen /Gemeindevertreter: 11

Davon anwesend 8

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
Bgm Dell Missier

Damit sind noch 7 Abstimmungsberechtigte anwesend.

Abstimmungsergebnis: 7/0/0

## 8. Sanierung des Uasterstigh
**hier: Auftragsvergabe Straßen- und Asphaltierungsarbeiten; Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO**
**Vorlage: Neb/000017**

Bgm Dell Missier erläutert die Sach- und Rechtslage.

Abstimmungsergebnis:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
Herr Drews, Herr Bruns, Herr Peters

Abstimmung zur Eilentscheidung: 4/0/0

Abstimmung Tiefbordeinbau: 0/5/0

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Sanierung des Uasterstighs aufgrund von winterbedingten Straßenschäden. Die bestehende Deckschicht wird aufgefräst und anschließend neu profiliert.

Die derzeit bestehende Deckschicht ist durchzogen von tiefen Rissen und Schlaglöchern. Des Weiteren sind die Kanten teilweise stark beschädigt. Da es sich bei der Straße um die Zuwegung zum Gewerbegebiet handelt, ist eine Erneuerung der Deckschicht zwingend notwendig.

Die Leistungen zu den oben aufgeführten Straßen- und Asphaltierungsarbeiten wurden entsprechend der VOB/A § 3 (2) und den haushaltsrechtlichen Vorschriften beschränkt ausgeschrieben.

5 bekannte Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Submissionstermin am 14.10.2010 um 14.30 Uhr wurden fristgerecht 4 Angebote eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

**Prüfung und Wertung der Angebote**

**<u>1. Formale Prüfung</u>**

1. Angebot der Firma Feddersen

Die Angebotsunterlagen der Firma Feddersen wurden vollständig abgegeben und sind rechtsgültig unterschrieben. Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot beigefügt.
Ein Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

2. Angebot der Firma Wyker Tiefbau GmbH

Die Angebotsunterlagen der Firma Wyker Tiefbau GmbH wurden vollständig abgegeben und sind rechtsgültig unterschrieben. Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot beigefügt.
Ein Nebenangebot wurde nicht abgegeben.
Auf die Brutto – Endsumme wird ein Preisnachlass von 1,5 % gewährt.

3. Angebot der Firma Eurovia Teerbau

Die Angebotsunterlagen der Firma Eurovia Teerbau wurden vollständig abgegeben und sind rechtsgültig unterschrieben. Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot beigefügt.

Ein Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

4. Angebot der Firma SAW

Die Angebotsunterlagen der Firma SAW wurden vollständig abgegeben und sind rechtsgültig unterschrieben. Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot beigefügt.
Ein Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

## 2. Rechnerische Prüfung

Die eingereichten und nachgerechneten Angebotsendsummen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Die in der Tabelle dargestellten Angebotsendsummen sind Brutto-Summen.

| Nr. | Name des Bieters | Angebotsendsumme bei Angebotseröffnung | Angebotsendsumme nach rechnerisch |
|---|---|---|---|
| **3** | **Eurovia Teerbau GmbH, Langenhorn** | **86.717,41 €** | **86.717,4** |
| 4 | SAW | 91.107,59 € | 91.107,5 |
| 1 | Feddersen | 92.161,55 € | 92.161,5 |
| 2 | Wyker Tiefbau | 103.026,90 € | 103.026,9 |

## 3. Technische und wirtschaftliche Prüfung

Die angebotenen Leistungen entsprechen den Ausschreibungsbedingungen. Die geforderten Leistungen stimmen mit den angebotenen Leistungen überein. Die Preise sind auskömmlich kalkuliert.
Die Baukosten wurden bei der Planung mit ca. 100.000,00 € brutto veranschlagt. Die tatsächlichen Baukosten, unter Berücksichtigung des Hauptangebotes des wirtschaftlichsten Bieters, ermitteln sich zu rd. 86.500,00 €.
Aus Mitteln des kommunalen Investitionsfonds gem. § 19 FAG zur Behebung winterbedingter Straßenschäden, werden Zuwendungen in Höhe von 50 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 52.250,00 €, gewährt.
Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

## 4. Nebenangebote

Nebenangebote wurden nicht abgegeben.

Unter Berücksichtigung von gewährten Preisnachlässen, stellen sich die Angebotsendsummen (brutto) wie folgt dar:

| Nr. | Name des Bieters | Angebotsendsumme bei Angebotseröffnung | nach rechnerisch |
|---|---|---|---|
| **3** | **Eurovia Teerbau GmbH, Langenhorn** | **86.717,41 €** | **86.717,4** |
| 4 | SAW | 91.107,59 € | 91.107,5 |
| 1 | Feddersen | 92.161,55 € | 92.161,5 |
| 2 | Wyker Tiefbau | 103.026,90 € | 101.481,5 |

**9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nebel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**
**Vorlage: Neb/000018**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die derzeit gültige Entschädigungssatzung der Gemeinde Nebel sieht eine monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung in Höhe von 31,50 € vor.

Dieser Betrag ist zu hoch bemessen, da die Einwohnerzahl der Gemeinde Nebel unter die 1.000er-Marke gerutscht ist. Die Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein, an der sich die Entschädigungssatzungen der Gemeinden orientieren müssen, sieht für Gemeinden bis 1.000 Einwohner/innen eine monatliche Pauschale von maximal 26 € vor.

Um künftig zu vermeiden, dass bei einem erneuten Überschreiten der Marke von 1.000 Einwohner/innen die Entschädigungssatzung wiederum geändert werden muss, sollte kein Festbetrag in der Satzung genannt werden, sondern die Formulierung „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“. Es sei denn, es ist gewollt, dass auch bei einem Überschreiten dieser Marke die Aufwandsentschädigung bei 26 € bleiben soll.

Abstimmungsergebnis: 8/0/0

**Beschlussempfehlung:**

Die anliegende 1.Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nebel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger wird beschlossen.

**10. Erlass einer Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel**
**Vorlage: Neb/000019**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Gebrauch von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus, bedarf der Erlaubnis, Grundlage dafür ist die vorliegende Satzung, die nach den geltenden rechtlichen Regelungen überarbeitet und angepasst worden ist.

Bgm Dell Missier und Frau Grochla erläutern die Satzung.

Herr Drews informierte, dass er die Beschlussvorlage nicht hat. Bgm Dell Missier betonte, dass die Vorlagen im Programm „Session“ hinterlegt sind und von dort durch jeden Gemeindevertreter zu holen sind.

Abstimmungsergebnis: 7/0/1

**Satzung**
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.2003 S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 20 ff und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl.Schl.-H.2003 S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nebel vom 24.11.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**
**Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen, sowie Gehwegen, Radwegen und Grünstreifen an den Ortsdurchfahrten entlang der Landesstraße.

(2) Zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von Abs. 1 gehören deren Grundflächen und Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art, die die Gemeinde Nebel selbst durchführt.

**§ 2**
**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

## § 3
## Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum - Ordnungsamt – zu beantragen. Er ist durch Zeichnung und Beschreibung so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
b) durch Zeitablauf;
c) durch Widerruf;
d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 4
## Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## § 5
## Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

a) baurechtlich genehmigte Anlagen und Bauteile
b) Vordächer, Sonnendächer, Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
c) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
d) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Omnibuslinienverkehr.

(2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 6
## Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 der Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

## § 7
## Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## § 8
## Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen.

## § 9
## Sonstige Bestimmungen

Unberührt bleiben öffentlich-rechtliche Verträge über die Nutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken.

## § 10
## Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann die Gemeinde den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat.
Die Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

## § 11
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt an Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebel,

Gemeinde Nebel
- Der Bürgermeister -

(Dell Missier)

**11. Erlass einer Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel**
**Vorlage: Neb/000021**

**Gebührensatzung**
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2008 (GVOBl Schl.-H 2003 S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.2005 S.27), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel vom 24.11.2010, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**
**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei

a) auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
b) auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

**§ 2**
**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
3. der, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3
## Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

a) Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,

b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

c) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## § 4
## Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind:

a) die örtliche Lage,
b) die Zeitdauer und der Umfang,
c) der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

## § 5
## Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

## § 6
## Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## § 7
## Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## § 8
## Verwaltungsgebühren

Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebel, .....

Gemeinde Nebel
- Der Bürgermeister -

(Dell Missier)

## Anlage

**zu § 4 der Gebührensatzung**
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel**

| | Höhe der Gebühr in Euro | Mindestgebühr in Euro |
|---|---|---|
| 1. Aufstellen von Waren pro qm jährlich | 20,00 | 50,00 |
| 2. Automaten je Stück jährlich | 25,00 bis 100,50 | |
| 3. Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte usw., sowie Lagerung von Materialien | | |
| pro qm monatlich | 1,50 | 30,00 |
| wöchentlich | 0,50 | 10,00 |
| 4. je Hinweisschild (sog. Leitsystem der Gemeinde Nebel) jährlich | 25,00 | |

| | | |
|---|---|---|
| 5. Straßenhandel und –verkauf | | |
| 5.1 Straßenhandel ohne festen Standplatz | | |
| je Person oder Fahrzeug jährlich | 50,00 bis 300,00 | |
| 5.2 Straßenhandel mit festem Standplatz | | |
| pro qm täglich | 0,50 | 10,00 |
| 5.3 Aufstellen von Tischen und Stühlen | | |
| pro qm monatlich | 3,00 | 30,00 |
| täglich | 0,30 | 10,00 |
| 6. Uhrensäulen jährlich | 150,00 | |
| 7. Vertretertätigkeiten, Straßenfotografen pro Person täglich | 5,00 bis 10,00 | |
| 8. Werbungen | | |
| 8.1 Werbeanlagen und –schilder | | |
| jährlich | 50,00 bis 200,00 | |
| wöchentlich | 5,00 bis 20,00 | |
| 8.2 Werbefahrzeuge wöchentlich | 10,00 bis 50,00 | |
| 8.3 Werbeveranstaltungen täglich | 10,00 bis 50,00 | |
| 8.4 Verteilen von Werbezetteln | | |
| pro Verteiler täglich | 5,00 | |

Abstimmungsergebnis: 7/0/1

**12. Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Norddorf auf Amrum; hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube**

Abstimmungsergebnis: 8/0/0

Bgm Dell Missier berichtet und erläutert kurz die geringen Änderungen zum bisherigen Plan.

Einstimmig stimmten die GV keine Stellungnahme abzugeben.

**13. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der AmrumTouristik Nebel**

Frau Dethlefsen erläutert den Jahresabschluss. Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die Revision Nord folgenden

*uneingeschränkten Bestätigungsvermerk*

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Amrum Touristik Nebel“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Landesverordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigVO) liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz –KPG-) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVO Bl. Schl.-H. 2003, S. 129) und der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Amrum Touristik Nebel“ den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 26. Oktober 2009. **WPG Revision Nord GmbH**
*- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft -*
***gez.: Dr. Morck*** ***gez.: Swinka***
Wirtschaftsprüfer

Abstimmungsergebnis: 8/0/0

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel stellt den Jahresabschluss 2009 der Amrum Touristik Nebel wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Nebel zum **31. Dezember 2009** wird auf **1.813.325,66 EUR (Bilanzsumme**), die Summe der **Erträge auf 805.032,87 EUR**, die Summe der **Aufwendungen auf 792.723,37 EUR** und damit der **Jahresgewinn auf 12.309,50 EUR** festgestellt. Der Jahresgewinn soll als Verlustvortrag gelten.

Sabine Grochla